

Bl. Seite 4
Schau-
hallenheit
le zu ver-
gesehen
sehen von
rigen Mit-
burgbüre
Davison
gab, diese
nen Häubel
Bene ent-
Die Regie
h, wie bei
der nation
Schilbe
eine Urthe
zur Zeit
eine Weis
und later
geratene
tliche In-
tabend im
ofang ber
U.
teigen.
uerung-
h Püster.
Jelt" sind
ens man-
dietet und
Diebe und
als Mi-
gegeben,
teiger ist
s, jedoch
Netzein-
tigers am
der, ein
er.
edrich
n.
a. 6. 6
le
de
the im
rtliche
[1891
ster.
groß-
milbros
all von
all von
Wf. an
legend
p. 1. 1
en
Mittels
mildes
einem
Wohl-
mildes
[1902
rbung
Gleich
Gleich
lebar
Kess-
Pfunz
Juli
1921.
Firma
Himes
Wra-
1901
den.

Verantwortlicher: Redaktion 32723 - Geschäftsstelle 32722 Postfachkonto: Dresden Nr. 14707

Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden - A. 16, Holbeinstr. 40

Sächsische Volkszeitung

Wagnerspreis: Vierteljährlich frei Haus Ausgabe A mit Illustrierter Beilage 18.75 M. Ausgabe B 11.25 M. einschließlich Postgebühren Die tägliche Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. - Überdrucke der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. - Preis für die Werbepreise aller Anzeigen 1.10 M. im Vorauszahlung 1.50 M. - Für unzulässig gehaltene, sowie durch Verantwortliche aufgetragene Anzeigen können wir die Verantwortlichen für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Die Beamtensvertretungen

Der Reichsinnenminister Dr. Gradnauer hat vorben dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Beamtensvertretungen in Vorlage gebracht. Wir haben es hier mit dem Beamtensgesetz zu tun, das schon seit langem gefordert wird. Es handelt sich hier um eines der wichtigsten Probleme, das für den Beamtensstand gerade auch durch die Umwälzungen der neuen Zeit aufgeworfen worden ist. Es ist in diesem Rahmen hier erste nicht möglich, über das umfassende und sehr schwierige Gesetz in allen Einzelheiten zu referieren. Wir halten es aber doch für geboten, jetzt schon die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes aufzuführen.

Das Gesetz will seinen Wirkungsbereich sowohl für die Beamten des Reiches, als den Beamten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdehnen. Da es gar nicht möglich ist, in einem solchen Gesetz den verschiedensten und teilweise in ihrer Eigenart völlig auseinandergehenden Interessen und Kontrahenten gerecht zu werden, kann das Gesetz nur den Charakter eines großen und weiten Rahmengesetzes beanspruchen. Die Anpassung an die grundsätzlichen Bestimmungen, die ein solches Gesetz zu treffen hat, im Hinblick auf die verschiedenen der verschiedenen Landesverfassungen und der verschiedenen Verwaltungsverfahren, muß den besonderen Ausführungs-Verordnungen überlassen bleiben.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist der Paragraph 1, der über den Aufbau der Beamtensvertretungen folgendes sagt: „Alle Beamten des Reiches, der Länder sowie der Gemeinden und ihrer Gemeindeverbände werden zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Dienstverhältnissen Beamtensvertretungen eingerichtet, und zwar bei den Dienstverhältnissen unterer Instanz „Arbeitsbeamtensvertretungen“ bei den Dienstverhältnissen höherer Instanz „Hauptbeamtensvertretungen“.

Von den Dienstverhältnissen höherer Instanz kann nach Verhandlung mit dem ihnen beigegebenen Hauptbeamtensauschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit sonstigen Vertretern der Beamtenschaft angeordnet werden, daß neben Arbeitsbeamtensauschüssen und Hauptbeamtensauschüssen bei Dienstverhältnissen mittlerer Instanz Beamtensauschüsse eingerichtet werden.

Die Beamtenschaft, die bei den Dienstverhältnissen höherer Instanz bereits durch einen Beamtensauschuss vertreten sind, fällt die Vertretung durch einen weiteren Beamtensauschuss fort. Die Landesverordnungen können nach Verhandlungen mit Vertretern der Beamtenschaft bestimmen, daß für mehrere Dienstverhältnisse ein gemeinsamer Hauptbeamtensauschuss eingerichtet wird.

Von den Dienstverhältnissen höherer Instanz kann nach Verhandlung mit dem ihnen beigegebenen Hauptbeamtensauschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit sonstigen Vertretern der Beamtenschaft angeordnet werden, daß gewisse Beamtensvertretungen von der Anwendung dieses Gesetzes oder einzelner Bestimmungen ausgenommen werden.

Die Reichsregierung und die Landesregierungen können auch Beamte anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit diesem Gesetze unterstellen.

Als Beamten im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die nach dem jeweils geltenden Beamtensrecht Beamte sind, zumeist alle Beamtensauschüsse und drittens diejenigen Angestellten, die auf Grund des Betriebsvertrages nicht als Arbeiter im Sinne des Betriebsvertrages zu betrachten sind. Beamtensauschüsse zählen auch nicht zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes. Die Mitglieder der Beamtensauschüsse werden von den Beamten, deren Vertretung ihnen obliegt, in gleicher, unmittelsbarer, nach den Grundrissen der Verhältnisse auszuwählender Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten Beamten. Während einer Entziehung vom Amte sowie während einer länger als dreimonatigen, nicht auf Krankheit beruhenden Zurücklegung ruht das Wahlrecht.

Wahlberechtigte Beamte sind auf Grund des Nebenamtes nicht wahlberechtigt; Ausnahmen kann der höchste Dienstvertragsstelle nach Verhandlung mit dem ihm beigegebenen leitenden Beamtensauschuss anordnen.

Neber die Wahlbarkeit hat sich eine Differenz zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag ergeben. Die diesbezügliche Festlegung dieser Bestimmungen lautet wie folgt: Wählbar in die Beamtensauschüsse sind die mindestens 21 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung stehen, am Wahltag mindestens drei Jahre Beamte sind, sowie sechs Monate dem Wahlkörper, von dem sie gewählt werden sollen, angehören.

Demgegenüber hat die Fassung des Reichstages folgenden Wortlaut: Wählbar in die Orts- und Kreisbeamtensauschüsse sind die mindestens 24 Jahre, in die Hauptbeamtensauschüsse die mindestens 30 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung stehen, am Wahltag mindestens drei Jahre Beamte sind, sowie 6 Monate dem Wahlkörper, von dem sie gewählt werden sollen, angehören.

Sehr eingehend regelt das Gesetz die Geschäftsführung der Beamtensvertretungen. Am wichtigsten ist der Abschnitt über die Aufgabe der Befugnisse dieser Beamtensvertretungen. Hier folgen hier den Ausführungen der Begründung, die darüber wie nachstehend sich ausdrückt: Der Entwurf sieht vor, daß für alle Beamten Organe eingerichtet werden, die für die Befugnisse dieser Beamten Organe eingerichtet werden, welche sich zu einer persönlichen Vertretung eignen. Diese Organe sind in der Lebensverhältnisse der Beamten, so daß sie von weither mit größter Ruhe und Sachlichkeit vorgebracht werden können, als von den Betroffenen selbst, indem solche, die nicht allein den einzelnen Beamten aus Gründen, die in seiner Person liegen, bewegen, sondern die von einer Vielzahl in gleicher Lage sich befindender Beamten gebildet werden. Die wahrzunehmen Interessen müssen mit der tatsächlichen Stellung des Beamten zusammenhängen; außerdienstliche gemeinsame Angelegenheiten können wohl in Berufs- und ähnlichen Angelegenheiten behandelt werden, aber nicht von den durch Gesetz zu schaffenden Beamtensvertretungen. Aus den Dienstverhältnissen sind vor allem die nicht persönlichen auszuscheiden, als solche, die sich nur auf dem Inhalt der dem Beamten obliegenden Arbeit und die Teil ihrer Erledigung bestehen; darüber kann allein diejenige Dienststelle sich mit dem Beamten auseinandersetzen, welche für

das Arbeitsergebnis verantwortlich und mit dem persönlichen Dienstverhältnis häufig nicht identisch ist. Aber auch alle persönlichen Dienstverhältnisse eignen sich zu Verhandlungen durch die Beamtensvertretungen nicht, nämlich diejenigen nicht, welche eine Abänderung des jeweils geltenden Beamtensrechts zur Voraussetzung haben, also der Befehle, Verordnungen und Verfügungen, die objektives Recht begründen. Eine scharfe Abgrenzung läßt sich nicht vornehmen; jedoch werden in der Praxis fast keine Schwierigkeiten entstehen, zumal der Entwurf weiter verlangt, daß die Beamtensvertretungen nur diejenigen Befugnisse haben, die ihnen ausdrücklich bezeugt sind, so daß eine funktionsmäßige Anwendung in erteilter Interpretation nicht gestattet ist.

Der vorbeschriebene Aufwandsbereich der Beamtensvertretungen muß aber noch eine weitere Einschränkung erfahren: die Beamtensvertretungen sollen nicht einseitig Anwalt der Beamten sein, sondern nur insoweit, als das Gesamtinteresse des Reiches, der Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände dem nicht entgegensteht. Mit das der Fall, so müssen die Beamtensvertretungen einem unerbittlichen Verhalten der Beamten entgegenzutreten und die Befugnisse von Missethänden und Korruption sich angelegen sein lassen.

Am einzelnen haben die Beamtensauschüsse das Recht, Anregungen und Anträge der Beamten, die sich auf die persönlichen Dienstverhältnisse beziehen, entgegenzunehmen und bei den Dienstverhältnissen zu vertreten, ferner auch Anregungen für den Geschäftsbetrieb, Not in Arbeitsverhältnissen zu geben, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen usw. Die Beamten haben das Recht der Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die den Bereich der Dienststellen betreffen, und sie sind bei besonderen Angelegenheiten, die im Gesetz ausdrücklich sind, auch gütlichlich zu hören.

Das Gesetz bietet eine wertvolle Grundlage für die weiteren parlamentarischen Verhandlungen. Inzwischen wird auch den Beamtensorganisationen nach weiterer Gelegenheit gegeben werden, über diese Fragen sich schlüssig zu werden.

Schulpolitisches aus Bayern

H. R. aus München wird uns geschrieben: Das unmittelbar aus der Revolution hervorgegangene Unterrichtsministerium in Bayern betrachtete es als eine dringliche Aufgabe, Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Volksschule gründlich umzugestalten nach den Wünschen der freien Schulpartei, die in prinzipiellen Fragen, namentlich solchen der Schulpflicht, von der offiziellen sozialdemokratischen Parteiführung nicht weit abwichen. Die tief einschneidenden Fragen wurden auf dem Verordnungsweg durch einen Föderalismus des Kultusministeriums erledigt. Dabei wurde den Lehrern an den Volksschulen, die mit Einführung der neuen Schulordnung (1. Januar 1920) Staatsbeamte wurden, eine eigenartige, privilegierte Stellung eingeräumt, die um so mehr Aufsehen erregte, als sie auch im Gegensatz steht zu der Ordnung der Verhältnisse an den höheren Lehranstalten, teilweise selbst zu den Bestimmungen in den übrigen Ländern. Während in Preußen (5. November 1919) alle Schulangelegenheiten unter gleichem Recht gestellt, machte das Kultusministerium weitgehende Unterschiede zwischen elementaren und höheren Schulen. Für letztere soll der Elternrat „autonome Anstalten“ für den Unterrichtsbetrieb abgeben dürfen, so daß die Vorherrschaft dieser Schulen sich in einer Eingabe an die Unterrichtsbehörde über die „unvermeidliche Verarmung“, die „Degradierung von Staatsbeamten“ äußert; die Schulpflichtigen für die Volksschulen aber, in denen nach der Verordnung die Eltern nur schwach vertreten sind und die zudem bis 1924 vom Staat oder Gemeinderat betriebl werden sollen, haben kein Recht, in den Schulbetrieb etwas einzuwirken, ihnen steht nur die äußere Aufsicht zu. Diese Einschränkung glaubte der Minister, auch außerhalb der Verordnung noch einen Fortschritt zu machen, damit ja kein Vorgriff einer Schulbehörde statte! Eine ganz besondere Bedeutung der Volksschule brachte die sozialistische Revolution hinsichtlich der Leitung und Aufsicht. Sie hob die autoritative Leitung auf und ersetzte sie durch die föderale, d. h. der Lehrerrat an den einzelnen Schulkörpern wählte sich seinen Vorstand selbst, der lediglich dessen weltlichen Organ ist. Die Volksschule selbst wird durch Lehrer in widerrechtlicher Weise ausgeübt, die von der Regierung im Einklang mit dem Kreisrat und der Reihe der von Bezirks- oder Stadtkonferenz vorgezeichneten Volksschullehrer ernannt werden; sie haben die verantwortliche Führung einer Schulklasse zu übernehmen.

Nun sollte Anfang Juni das bayrische Kultusministerium nach einmütiger Zustimmung des Ministerrates dem Landtag einen neuen Entwurf über die Schulpflicht, Schulpflichtung und Schulpflicht an den Volksschulen zu. Zur Begründung wird angeführt, daß zweierlei bedürfen, an der sozialistischen Erziehung rechtig wäre, weil er dem Landtag nun vorzulegen habe; zudem sei notwendig, den Entschluß nach den gemachten Erfahrungen zu überprüfen. Die Änderungen, die vorgenommen werden sollen, liegen weniger auf dem Gebiete der Schulpflicht. Die hier zu gewinnende Interessensphäre soll völlig gewahrt bleiben, doch wurde die Bestimmung der Schule, eine „Volksschule“ zu sein, mehr betont und in den Vordergrund gestellt. Darum soll nicht für Schulen, die für verschiedene Volksschulungen errichtet sind, dieselbe Schulpflicht bestehen; auch müssen die bisherigen Gemeindevertreter bei solchen, die ausschließlich für ein bestimmtes Volksschulniveau da sind, diesem angehören. Die Teilnahme der Volksschullehrer an diesen Körperchaften wird genauer gefaßt und etwas erweitert. Hatte bisher der Vorsitz der erste Vorgesetzte oder sein gesetzlicher Vertreter oder auch ein vom Stadtrat bestimmter Gemeindevorsteher, so will der neue Entwurf in mehr demokratischer Weise die Wahl des Vorsitzenden der Volksschule selbst überlassen. Dies greift hingegen der neue Entwurf in die Bestimmung des früheren Kultusministeriums bezüglich der Schulpflicht ein. Es soll die autoritative Form wieder Platz greifen, man steht danach, eine Qualifikation der Vertreter an das übrige Beamtentum zu finden. Doch hat der Leiter der Schule nach Möglichkeit im Einklang mit dem Willen des Volksschullehrers zu handeln, solange sich dieses in den Grenzen der Schulpflicht bewegt. Die Schulpflicht soll vor allem dahin geändert werden, daß der Volksschullehrer zu sein, und infolgedessen kein Schulpflicht mehr führen darf.

Die Regierung hat wohl auf Widerstand gegen manche Bestimmungen gerechnet, kann aber auf einen Sturm in der Öffentlichkeit, wie er sich in sozialdemokratischen Versammlungen und Zeitungen erhob. Gleich tauchten hier auch die bekannten Schlagworte auf: „Vertiefung des Schulwesens“, „Anhebung der Schule an die Kirche“, „Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht“! Man wies sich verwundert fragen, mit wem von ihren Bestimmungen die Regierung denn diese früheren Pläne ausführen will. Da weist die Gegenseite nun auf die (bisherigen von Minister Hoffmann) ausgehende Zulassung des Pfarrers überhaupt hin, und insbesondere will sie die Regierg der Regierung darin erweisen, daß die Schulpflicht die Freiheit bekommen soll, sich ihren Vorzügen selbst zu wählen; man selbst sich auch nicht, öffentlich die „Befürchtung“ auszudrücken, die Schulpflicht könne auch einmal den Pfarrer dazu ausweichen! Diese Freiheit darf natürlich nicht aufgehoben werden, wir leben ja auch im Reichsamt! Ein Großteil der Lehrer, getreu unterstützt von den sozialdemokratischen Parteien, möchte das Verbot der föderalen Leitung wahren und die Volksschullehrer als Lehrer in ihren Reihen sich erhalten. Hierin glauben selbst die Demokraten, wenigstens bisher, nicht völlige Befugnisse leisten zu können.

Der neue Entwurf enthält „gemäßigtere“ Forderungen, neben reinen Verfügungen der Verwaltungsbehörde auch solche über Veränderungen von Behörden; letztere bedürfen wegen ihrer finanziellen Folgen nach Paragraph 46 der Verfassungsurkunde der Genehmigung des Landtages. Das Kultusministerium trennte in seiner Vorlage beide Teile nicht, sondern legte sie los von der Volksschulpflicht vor, weil es wünschte, daß eine Frage, die so sehr das Land interessiert, im Parlament eine eingehende Erörterung finde; es will sich aber in den Verwaltungsverordnungen keine Bindung auferlegen lassen. Das führte am 27. Juni im Verfassungsausschuss zu einer erregten Debatte, die mit der Annahme eines Antrags endigte, es solle die ganze Verordnung gemäß Art. 46 der Verfassung der Genehmigung des Landtages unterstellt werden. Hierfür stimmten mit Ausnahme der bayerischen Volkspartei, die sich der Stimmabgabe enthielt, alle Fraktionen von der Mittelpartei bis zu den Kommunisten. Wie möchten aber die Parteien, ob bei all diesen nun verfassungsmäßigen Beschlüssen ausbleiben? Man hat gewiß kein Recht, wenn man das Recht, das der Minister über die eingeleiteten sozialdemokratischen Anträge ausbrachte, auch auf die eine oder andere der übrigen Parteien ausdehnt; er meinte nämlich, diese seien dazu, aus dem Entwurf alles herauszufischen, was mit der sozialdemokratischen Ordnung in Widerspruch stehe und alles wieder hineinzubringen, was man herausgelassen habe. Nur wird der Staatsgerichtshof sich über die Kompetenz von Regierung und Landtag zu äußern haben. Eine gütliche Verständigung für die kommenden Verhandlungen über das Schulgesetz brachte der 27. Juni demnach nicht.

Aus dem Reichstage

Der Reichstag erledigte nach dem geistigen Vortage mit einer Anzahl von kleineren Vorlagen. Zunächst erklärte sich die Regierung bereit, eine Interpellation der bürgerlichen Parteien über die Regelung des Lehrlingswesens im Land- und innerhalb der geschäftsbetrieblichen Arbeit zu beantworten. Angenommen wird ein Gesetz über die Abschaffung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen sowie eine Vorlage über den Staatsvertrag betreffend Ubergang der Wasserkräfte von den Ländern auf das Reich. In den Hauptauschüssen verhandelt wird der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen elfsaß-lothringischen Beamten und der Entwurf einer Beförderungsvorschrift für diese Beamten. Eine Debatte über die Punkte der Tagesordnung fand nicht statt. Dazu kam es erst bei der nun folgenden Fortsetzung der Beratung des Nachtragshaushaltes, der mit dem Haushalts für die Marine beginnt. Hierin wird nun der Unabhängige Kuhn. Was er sagt, sind die gewöhnlichen Angriffe der Unterirdischen auf die militärischen Institutionen überhaupt. Die Marine hat nach seiner Meinung keine größeren Aufgaben mehr zu erfüllen. Wenn finanzielle Anstände nur die Frage der Notte müßte er sich mit aller Macht wenden. Er ist der Meinung, daß der Marineetat wie auch der Luftfahrtetat zu hohe Forderungen stelle. Er drängt einen reinen Zeitdienst von Ausländern aller Art vor. Doch damit nicht genug. Die Unabhängigen scheinen sich gerade gegen die die Ort verdammen zu haben. Sie schiden noch einen zweiten Mann vor, den Abg. Dr. Meier. Dieser befaßt sich mit dem Zantarswesen in der Marine. Beiden antwortet der Reichswirtschaftsminister Dr. Gieseler. Der Nachtrag wird schließlich angenommen.

Es folgt die Beratung der Nachtragsetat des Auswärtigen Amtes. Hierbei ist bemerkenswert der Interpellationsbeitrag für die Zentrale für Heimatdienst. Diese Einrichtung hat von jeher im Streit der Meinungen gelegen. Dies wurde auch die Debatte wieder. Ein vorliegender Antrag fordert die Umgestaltung der Zentrale für Heimatdienst und die Verfassung eines parlamentarischen Rates. Die beiden Reichsparteien sowie die Unabhängigen haben an der Zentrale für Heimatdienst kein Gefallen. Von den Sozialisten legt sich der Abg. Bollmann für sie ein. Der Nachtragsetat des Reichstages wird debattelos bewilligt, das Altrentengesetz in 2. Beratung ohne Aussprache angenommen. Daselbst schließt der Tagesordnungsgegenstand.

In einer längeren und lebhafteren Debatte kommt es erst beim Wehrmachtverordnungsgezet. Hier läßt der Redner der linken Abg. Harkens alle Zitate der Verordnungsstelle los, um das Verdingthema, den Kampf gegen den Militarismus, wieder einmal nach allen Richtungen hin zu variieren. Die Redner der Rechten tun das Gegenteil. Im übrigen aber bewegt sich die Aussprache über die einzelnen Paragraphen in den Bahnen reiner Sachlichkeit. Das Gesetz wird mit geringen Änderungen in der Fassung des Ausschusses in 2. Beratung angenommen. Schließlich wendet sich das Haus dem letzten Gegenstand der Tagung zu, dem vom Abg. Karg eingebrachten Entwurf eines

Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß kein Elternrat ohne die Zustimmung des anderen Teiles das Kind vom Religionsunterricht abmelden oder das religiöse Bekenntnis ändern kann, in dem das Kind erzogen wird.